



Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst

Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

in der Sitzung der 16. Landessynode am 26. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 die Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst 2021 beraten.

Da die Zuständigkeit für die PSPP seit der 16. Landessynode in den neben dem Finanzausschuss in den Beritt des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung gewechselt war, war es den beiden Vorsitzenden Frau Dr. Antje Fetzer und mir ein Anliegen, dass wir diese Beratung unter Beteiligung sowohl des Ausschussvorsitzenden Tobias Geiger, als auch der beiden Mitglieder des Theologischen Ausschusses Hellger Koepff und Rainer Köpf stattfand.

Unser besonderer Dank für die Aufarbeitung der Zahlen sowie der Präsentation im Fachausschuss gilt Frau Oberkirchenrätin Nothacker sowie der im Dezernat zuständigen Kollegin Frau Förster.

1. Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten

In den diversen Beratungen des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde deutlich, dass es unabdingbar ist, Begrifflichkeiten und Funktionen der diversen Handwerkszeuge sowie die entsprechenden Zuständigkeiten zuordnen zu können.

Aus diesem Grunde versuche ich dies zu Beginn meines Berichtes nochmals aufzulösen.

Sowohl bei der PSPP für den Pfarrdienst, deren Zuständigkeit wie bereits erwähnt beim Finanzausschuss und dem Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung liegt, als auch bei der PSP RelPäd. deren Zuständigkeit beim Finanzausschuss und beim Ausschuss für Jugend und Bildung liegt, handelt es sich jeweils um reine Modellberechnungen, die sich unter anderem an der Eckwerteplanung als auch an der Freiburger Studie orientieren. Beide werden im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben und nach Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen und der dortigen Beschlussfassung in der Herbstsynode zur Kenntnis genommen.

Beide dienen als Instrument zur Planung von Personaleinsatzbedarf und Finanzbedarf. Als Leitgröße dient stets die sogenannte Pastorationsdichte, also das Verhältnis zwischen Gemeindegliederanzahl und der rechnerischen Vollbeschäftigten im Gemeindepfarrdienst.

Mit der durch die 15. Landessynode angeregte Ampelregelung wird deutlich, wann der Finanzbedarf für den aktiven und passiven Pfarrdienst über die 50 % des landeskirchlichen Steueranteils ansteigt und somit langfristig zu einer Unfinanzierbarkeit führen würde.

Beide Instrumente sind entsprechende Hilfsmittel um Zielzahlen für die jeweiligen Steuerungsinstrumente planen und somit vorgeben zu können.

Diese sind unter anderem der PfarrPlan für den Bereich der Gemeindepfarrstellen sowie der Zielstellenplan für den Bereich der Sonderpfarrstellen.

Beide Planungsinstrumente (die der PSPP sowie der PSP RelPäd.) greifen speziell an der Stelle ineinander, in der Gemeindepfarrdienst gemeinsam mit Religionspädagoginnen und Religionspädagogen nicht mehr in der Lage wäre den verpflichtenden Staatsauftrag erfüllen zu können.

Leider, so die Erkenntnis, wirken sich die Pensionierungswelle der Babyboomer Generation im Pfarrdienst genau so gravierend aus, wie die der Religionspädagogen.

Mit anderen Worten wären wir ohne beide Modellberechnungen als Landeskirche im Blindflug unterwegs und müssten Kirchenpolitische Entscheidungen mit hohem Risiko und ohne fundierte Datenbasis fällen.

2. Finanzbedarf

Neben der Bruttopersonalkosten auf der Grundlage von angenommenen 1 500 Dotationen schlagen die jährlich angestiegenen ERK-Beiträge deutlich zu Buche und belasten den gesamten landeskirchlichen Haushalt.

Über die Details hörten wir soeben im Bericht des Dezernats sowie des Finanzausschusses.

3. Zugänge und Aufnahmen in den unständigen Dienst

Sowohl Personen mit alternativen Zugängen, Personen mit Berufsbegleitender Ausbildung, als auch klassische Zugänge ins Studium werden ermöglicht.

Weiter, so berichtete uns Frau Oberkirchenrätin Nothacker wird durch den Oberkirchenrat verstärkt darauf hingearbeitet, dass geeignete Personen für das Studium gewonnen werden und diese begleitet und gefördert werden.

Weiter bestätigte Sie in der damaligen Aussprache, dass die quotierten Aufnahmezahlen aktuell erreicht werden können und alle geeigneten Personen in den Unständigen Dienst übernommen werden können. Nur in den seltensten Fällen endet das Dienstverhältnis mit dem Vikariat.

4. Abgänge in den Ruhestand

In den Jahren 2021 sowie 2022 rechnen wir mit einer Zurruhesetzung von 155 Personen aus dem Pfarrdienst.

Das Regelalter des Ruhestandseintritts wird im Zieljahr für den PfarrPlan von 65. Auf 66. Lebensjahre angehoben. Dies geschieht zeitgleich mit dem Zieljahr für den PfarrPlan 2024. In der PSPP wurde von einer jeweiligen hälftigen Zurruhesetzung mit jeweils 51 Personen im Jahr 2024 sowie 2025 gerechnet.

5. Pastorationsdichte

Zur Vergleichbarkeit innerhalb der EKD wird die Pastorationsdichte sowohl mit als auch alternativ ohne den zu erbringenden Anteil des Religionsunterrichts dargestellt.

6.

Zur Vereinfach für unsere Darstellung und ohne die Notwendigkeit der Differenzierung nach der Frage von wem der Religionsunterricht erteilt wird (Pfarrdienst oder Religionspädagogin, Religionspädagoge) wird mit einem Gesamtdeputatsanteil von 20 % einer Vollstelle durchgängig gerechnet.

Als sinnvollen, akzeptabler Korridor der Pastorationsdichte wird der zwischen 2 000 und 2 500 Gemeindeglieder pro vollbeschäftigte Person (ohne Religionsunterricht) angestrebt.

Dieses Ziel ist in der PSPP weiterhin im Visier und wird für das Jahr 2030 mit 2 148 ohne Religionsunterricht und 1 718 mit Religionsunterricht ausgegeben.

7. Fazit und Beschlussfassung

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat das vorliegende Zahlenwerk der PSPP 2021 einstimmig nach ausführlicher Beratung beschlossen.

Gemeinsam mit dem Dezernat wird der Ausschuss auf der Datenbasis weitere Überlegungen zum PfarrPlan 2030 sowie zum Zielstellenplan 2030 anstellen.

Herzlichen Dank.

Vorsitzender des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, Kai Münzing